



# Musikschule Mittlere Nahe

## Schulordnung

gültig ab 1. März 2022

### §1 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule Mittlere Nahe e.V. ist es, Interessierte aller Altersstufen an die Musik heranzuführen und sowohl durch individuelles als auch gemeinsames Musizieren zu fördern. Besonders engagierten Unterrichtsteilnehmenden soll an der Musikschule eine vorberufliche Fachausbildung ermöglicht werden. Das Pädagogische Praktikum bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, musikpädagogische Erfahrungen zu sammeln.

### § 2 Aufbau

Die Ausbildung geschieht in den Bereichen:

- (1) Elementare Musikerziehung:  
MusiKäfer (Eltern-Kind-Kurse für Kinder bis 4 Jahre), Musikalische Früherziehung (MFE, 4-6 Jahre), Musikalische Grundausbildung und Trommelkurs (MGA, 6-8 Jahre), Musikalischer Grundkurs für Erwachsene (MGE), Instrumentenkarussell.
- (2) Instrumental-, Gesangs-, Ensemble- und Theorieunterricht in den Leistungsstufen Unter-, Mittel- und Oberstufe gemäß den Richtlinien des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) Pädagogisches Praktikum.

### § 3 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in Bad Kreuznach gilt auch für die Musikschule.
- (3) Instrumentenkarussell, MFE- und MGA-Kurse beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen am Unterrichtsort. MFE- und MGA-Kurse sind zweijährige Kurse, das Instrumentenkarussell ist ein einjähriger Kurs.

### § 4 Leistungen

- (1) Der Unterricht der Musikschule Mittlere Nahe e.V. orientiert sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (2) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit oder aus anderen Gründen, welche die Musikschule nicht zu vertreten hat, nicht zu erzielen, kann die Musikschulleitung den Unterrichtsvertrag außerordentlich kündigen.
- (3) Von Unterrichtsteilnehmenden versäumte Stunden entbinden nicht von der Entgeltspflicht und müssen nicht nachgeholt werden. Versäumt ein(e) Schüler(in) wegen Krankheit, Unfall oder ähnlich schwerwiegender Gründe mehr als 3 zusammenhängende Unterrichtsstunden (in einem Fach) erfolgt ab der 4. Unterrichtsstunde auf Antrag eine Entgelterstattung.
- (4) Die Musikschule garantiert bei wöchentlichen Angeboten 36 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr (18 Unterrichtsstunden bei 14-täglichen Angeboten). Sollten durch Unterrichtsausfall durch die Musikschule (z.B. Krankheit der Lehrkraft, Fortbildung) weniger als 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr zustande kommen (18 Unterrichtsstunden bei 14-täglichen Angeboten), werden die fehlenden Stunden erstattet oder nachgeholt.

## § 5 Unterrichtserteilung

- (1) Die Teilnehmenden sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages durch die Musikschulleitung führen.
- (2) Die Unterrichtseinteilung erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten durch die Musikschule, wobei Wünsche der Unterrichtsteilnehmenden berücksichtigt werden können.

## § 6 An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldungen sind an die Schulleitung der Musikschule Mittlere Nahe e.V., Europaplatz 17, 55543 Bad Kreuznach zu richten. Vor Unterrichtsbeginn ist ein schriftlicher Unterrichtsvertrag zwischen dem Unterrichtsteilnehmenden bzw. seinen gesetzlichen Vertretern und der Schulleitung der Musikschule zu schließen.
- (2) **Musikalische Früherziehung**  
Die Musikalische Früherziehung ist ein 2-jähriger Kurs. Anmeldungen sind bis zum Ende der Sommerferien vor Kursbeginn möglich. Bei späteren Anmeldungen entscheidet die Schulleitung über deren Annahme. Abmeldungen sind im Zuge eines Sonderkündigungsrechtes jeweils zum 31. Januar und zum 31. August möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Kündigung (Brief, E-Mail oder Online-Formular), die der Musikschule spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Kündigungstermin zugegangen sein muss.
- (3) **Musikalische Grundausbildung**  
Die Musikalische Grundausbildung ist ein 2-jähriger Kurs. Anmeldungen sind bis zum Ende der Sommerferien vor Kursbeginn möglich. Bei späteren Anmeldungen entscheidet die Schulleitung über deren Annahme.  
Abmeldungen sind im Zuge eines Sonderkündigungsrechtes jeweils zum 31. Januar und zum 31. August möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Kündigung (Brief, E-Mail oder Online-Formular), die der Musikschule spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Kündigungstermin zugegangen sein muss.
- (4) **Instrumentenkarussell**  
Das Instrumentenkarussell ist ein 1-jähriger Kurs. Anmeldungen sind bis zum Ende der Sommerferien vor Kursbeginn möglich. Bei späteren Anmeldungen entscheidet die Schulleitung über deren Annahme.
- (5) **Gesangs-, Instrumental-, Ensemble-, Band-, Theorieunterricht, MusiKäfer und Chor:**  
Anmeldungen sind jederzeit möglich. Eine Anmeldung während des Schuljahres kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.  
Abmeldungen sind jeweils zum Monatsende möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Kündigung (Brief, E-Mail oder Online-Formular), die der Musikschule spätestens einen Monat vor dem gewünschten Kündigungstermin zugegangen sein muss. Bei unterjährigen Abmeldungen wird das Unterrichtsentgelt stundengenau, entsprechend dem tatsächlich erhaltenen Unterricht, abgerechnet. Basis hierfür sind 36 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr bei wöchentlichen Angeboten bzw. 18 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr bei 14-täglichen Angeboten.

## § 7 Instrumente

Jede(r) Schüler(in) sollte zu Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument zur Verfügung haben. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule von Unterrichtsteilnehmenden gemietet werden. Vor der Instrumentenausgabe ist ein Mietvertrag zwischen dem Unterrichtsteilnehmenden bzw. seinen gesetzlichen Vertretern und der Musikschulleitung zu schließen.

## § 8 Hausordnung und Aufsicht

- (1) Die Hausordnung der einzelnen Ausbildungsstätten gilt auch für die Musikschule.
- (2) Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur während des erteilten Unterrichts.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt für alle Verträge, die ab dem 01.03.2022 geschlossen werden, zum 01.03.2022 in Kraft. Bei älteren Verträgen tritt die Schulordnung am 01.09.2022 in Kraft.